



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Strafrecht

## Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Strafrechtsausschuss zum „Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz“ (StVollzG-ME)

Stellungnahme Nr.: 18/2013

Berlin, im März 2013

### Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 726152-0  
Fax: +49 (0)30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue de la Joyeuse Entrée 1  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 (0)2 28028-12  
Fax: +32 (0)2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Registernummer: 87980341522-66

### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, DAV-Berlin

## Verteiler

---

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **I. Vorbemerkung**

Aus mehreren Bundesländern liegen Entwürfe für ein Strafvollzugsgesetz vor. Die Regelung des Strafvollzuges liegt seit der Förderalismusreform in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe zu den Länderstrafvollzugsgesetzen basieren in weiten Teilen auf dem „Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz“ vom 23.08.2011, der von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Justizverwaltungen aus 10 Bundesländern<sup>1</sup> erstellt wurde. Dieser Musterentwurf (ME) enthält eine inhaltliche Veränderung des Strafvollzugsrechts durch die Einführung eines standardisierten Diagnoseverfahrens, Maßnahmen zur Verbesserung der Legalprognose durch den Aufbau eines Netzwerkes für die Zeit nach der Haftentlassung sowie Trainings- und Therapiemaßnahmen. Insbesondere die Sozialtherapie wird neu ausgerichtet.

Der DAV nimmt die laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Anlass, eine Stellungnahme zu dem StVollzG-ME und zu einzelnen ländergesetzlichen Gesetzesentwürfen abzugeben.

## **II. Der StVollzG-ME**

Grundsätzlich begrüßt der DAV den StVollzG-ME. Er enthält in einigen Punkten Fortschritte zur Verwirklichung eines resozialisierungsfördernden Strafvollzuges.

Allerdings sind einige Regelungsvorschläge zu kritisieren:

---

<sup>1</sup> Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

### 1) Ziel und Aufgabe des Vollzuges (§ 2 StVollzG-ME):

Der StVollzG-ME führt in § 2 StVollzG-ME eine Gleichrangigkeit zwischen dem *Ziel* des Vollzuges (Resozialisierung als Befähigung zum Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten) und der *Aufgabe* des Vollzuges (Schutz der Allgemeinheit) ein. Zwar lässt sich die Begründung des Entwurfes dahingehend ein, Ziel und Aufgabe seien im Zusammenhang zu sehen, und es bestünde kein Gegensatz zwischen Beiden. Aber im Ergebnis bedeutet eine Gleichrangigkeit eben keinen Vorzug der Resozialisierung mehr. Im StVollzG war auch semantisch eine untergeordnete Bedeutung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten klargelegt: Der Vollzug sollte *auch* dem Schutz der Allgemeinheit dienen. Aufgrund des Umstandes, dass eine erfolgreiche Resozialisierung den besten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten darstellt, ist § 2 Satz 2 StVollzG-ME eigentlich obsolet. Zumindest aber muss das Schwergewicht des Vollzuges weiter darin liegen, die Bereitschaft des Inhaftierten zur Mitwirkung an seiner Resozialisierung zu wecken und ihm tatsächliche und effektive Behandlung angedeihen zu lassen. Das muss sich im Gesetzestext wiederfinden. Die explizite Herausstellung des Vorrangs des Zieles der Resozialisierung ist auch kein bloßer Streit um Worte: der Gefahr einer schleichenden Umkehrung der Vollzugsziele/Vollzugsaufgaben muss von Anfang an entschieden entgegen getreten werden.

### 2) Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 8 f. StVollzG-ME):

Der bisherige Vollzugsplan soll nach dem StVollzG-ME Vollzugs- und Eingliederungsplan heißen. Ausweislich der Begründung<sup>2</sup> soll bereits der Name darauf hinweisen, dass der Strafvollzug von vornherein die Eingliederung des Inhaftierten in die Gesellschaft im Auge hat. Damit einhergehen soll die frühzeitige Ausrichtung des Vollzuges auf dieses Ziel – von Beginn der Haftzeit an. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan soll im Vergleich zu dem Vollzugsplan der alten Rechtslage (§ 7 StVollzG) eine aufgefächertere und umfassendere Zahl von Angaben enthalten (zur

---

<sup>2</sup> Begründung Musterentwurf S. 75

Unterbringung, zur Teilnahme an einer Therapie und sonstigen Angeboten, an Trainings- und schulischen Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung von Außenkontakten etc), wobei die Aufzählung in § 9 StVollzG-ME nicht enumerativ ist.

Grundlage für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist das Diagnoseverfahren (§ 7 StVollzG-ME). Dieses ist weitaus differenzierter ausgestaltet, als dies noch im StVollzG der Fall ist/war. Aufgrund der qualitativ stark unterschiedlichen Handhabung in der Praxis der einzelnen Bundesländer begrüßt der DAV ausdrücklich das gesetzlich festgeschriebene wissenschaftliche Verfahren und die Vorgaben im Rahmen der Vollzugsplanung.

An der Konferenz, die den Vollzugsplan erstellt und fortschreibt, sollen die an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten teilnehmen (§ 8 Abs. 5 S. 1 StVollzG-ME). Sofern vor der Inhaftierung ein Bewährungshelfer tätig gewesen ist, kann auch dieser an der Konferenz teilnehmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 StVollzG-ME). Die Beteiligung von Personen von außerhalb des Vollzuges ist nach § 8 Abs. 6 StVollzG-ME dann möglich, wenn sie an der Eingliederung mitwirken. Es wäre wünschenswert, dass an dieser Stelle ausdrücklich gesetzlich klargestellt würde, dass zu diesem Personenkreis auch der Verteidiger gehört.

Nach aktueller Rechtslage hat der Verteidiger keinen Anspruch darauf, an der Vollzugskonferenz teilzunehmen; die Erlaubnis hierzu hängt vom guten Willen der Anstaltsleitungen ab. Der Zweck der Teilnahme des Verteidigers besteht dabei nicht darin, Konfrontationen herbeizuführen oder die anstaltsinternen Beratungen auszuforschen. Der Verteidiger kann vielmehr zur Schaffung einer breiteren Tatsachengrundlage bei der Planung des Vollzuges beitragen, da er die persönlichen Verhältnisse und die Interessenlage des Gefangenen gut kennt.

### 3) Geschlossener und offener Vollzug (§ 15):

Laut Begründung<sup>3</sup> sind beide Vollzugsformen gleichrangig. Das ist ein Rückschritt gegenüber dem geltenden StVollzG. Nach dem aktuellen § 10 StVollzG ist der offene

---

<sup>3</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 83

Vollzug die Regelvollzugsform. Angesichts der positiven Auswirkung des offenen Vollzuges auf die Resozialisierung ist eine gesetzlich normierte Gleichrangigkeit mit dem geschlossenen Vollzug abzulehnen. Der offene Vollzug muss die Regelvollzugsform bleiben, auch wenn das gesetzliche Gebot in der Praxis häufig unterlaufen wird. Es gibt aber keinen Anlass, das Gesetz der Praxis anzupassen. Die Praxis muss unter Fortgeltung des Vorranges des offenen Vollzuges verbessert werden. Denn er verwirklicht das Ziel des Strafvollzuges –die Resozialisierung – weitaus besser, als dies dem geschlossenen Vollzug gelingt. Der für beide Vollzugsformen geltende, in praxi jedoch fast nur im offenen Vollzug (teilweise) umgesetzte Angleichungsgrundsatz ist für das Vollzugsziel essentiell. Der offene Vollzug trägt als Regelvollzugsform dem Ziel der verfassungsrechtlich verbürgten sozialen Integration Rechnung<sup>4</sup>. Das Resozialisierungsinteresse des Verurteilten kann (und sollte) bereits bei der Ladung zum Strafvollzug Berücksichtigung finden. Die Gefahr einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Belange dadurch, dass ein objektiv für den offenen Vollzug geeigneter Verurteilter zunächst in den geschlossenen Vollzug geladen wird, liegt besonders nahe im Hinblick auf den drohenden Verlust eines bestehenden Arbeitsplatzes<sup>5</sup>.

Das Berliner Modell sollte hier Schule machen. In Berlin wird jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte, der sich zu Vollstreckungsbeginn auf freiem Fuß befindet, in den offenen Vollzug geladen. Dort erfolgt eine umfassende vorgenommene Eignungsprüfung, zum Teil unter Hinzuziehung eines Psychologen. Nicht für den offenen Vollzug geeignete Inhaftierte werden in den geschlossenen Vollzug verlegt. Geeigneten Inhaftierten bietet sich durch diese Praxis die große Chance, ihren Arbeitsplatz und ihre sozialen Bindungen nicht zu verlieren. Gerade der Erhalt des Arbeitsplatzes bildet eine wesentliche Säule zur Vermeidung von Rückfallgefahren. Berlin hat mit diesem Modell ausgesprochen gute Erfahrungen gemacht. Die Quote von Missbrauchsfällen ist verschwindend gering; sie lag im Jahre 2011 z.B. bei unter 1 % und betraf keine schweren Straftaten. Der DAV hält es dafür für erforderlich, dass der StVollzG-ME bzw. die auf ihn gründenden Gesetzesentwürfe nach wie vor den Vorrang des offenen Vollzuges normieren. Populistischen – gegen den offenen Vollzug gerichteten – Strömungen sollte nicht nachgegeben werden, zumal

---

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss v. 27.09.2007, 2 BvR 725/07

<sup>5</sup> BVerfG, vgl. Fn. 2

Sicherheitsinteressen auch nach jetziger Gesetzeslage dadurch ausreichend Rechnung getragen wird, dass es einen Anspruch auf Verbleib im offenen Vollzug nicht gibt. Das Modell, jedem Verurteilten auf freiem Fuß die Selbststellung mit allen damit verbundenen positiven Auswirkungen (Chance auf Erhalt seines Arbeits-/ Ausbildungsplatzes und damit Sicherung seines Lebensunterhalts, seiner Wohnung, seines sozialen Umfeldes) zu ermöglichen, sollte im Interesse der Resozialisierung bundesweit umgesetzt werden.

Die Gleichrangigkeit beider Vollzugsformen hätte dagegen die praktische Folge, dass die Abschaffung des Berliner Modells ohne Weiteres möglich ist, auch wenn in der Begründung<sup>6</sup> davon ausgegangen wird, dass die geplante gesetzliche Formulierung eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug ermöglicht.

Die Regelung, dass die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden *sollen*, wenn sie den besonderen Anforderungen genügen (Absatz 2), ist bereits angesichts der (gerichtlichen) Handhabung zu weich. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift nach jetziger Gesetzeslage (§ 10 StVollzG) findet in der hier bekannten Praxis im Streit um die „Eignung“ eines Inhaftierten für den offenen Vollzug nicht die Beachtung, die ihr zukommen müsste. Vielmehr scheint die gerichtliche Auslegung zum größten Teil bereits jetzt von einer normalen Kann-Vorschrift auszugehen<sup>7</sup>. Daher ist es aus Sicht des DAV wünschenswert, in der beizubehaltenden gesetzlichen Regelung zum offenen Vollzug klarzustellen, dass Inhaftierte vorbehaltlich einer Eignungsprüfung im offenen Vollzug unterzubringen sind. Auch die Praxis, nur Inhaftierte bis zu einer bestimmten Strafhöhe für den offenen Vollzug vorzusehen, ist abzulehnen: es gibt nach Kenntnis des Strafrechtausschusses des DAV keine Erkenntnisse darüber, dass die Strafhöhe im offenen Vollzug in Korrelation zu möglichem Missbrauch steht.

---

<sup>6</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 83

<sup>7</sup> vgl. OLG Frankfurt/Main NStZ-RR 2001, 316, OLG Frankfurt/Main NStZ 2007, 173; OLG Saarbrücken, Beschluss v. 09.05.2008, VAs 2/08

#### 4) Die Sozialtherapie (§ 17):

Der StVollzG-ME entkoppelt die Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) von der Anlasstat. Voraussetzung soll nicht mehr die Verurteilung wegen einer Katalogtat sein, sondern die prognostizierte erhebliche Gefährlichkeit des Inhaftierten. Der zugrundeliegenden Straftat soll aber nach der Begründung immerhin noch Indizwirkung zukommen. Eine Öffnung der Sozialtherapeutischen Anstalten (SothAs) auch für Inhaftierte, die keine Katalogtat begangen haben, ist begrüßenswert; auch bei ihnen kann in ebenso starkem Maße eine Sozialtherapie indiziert sein und die Behandlung in der SothA resozialisierungsfördernd wirken. Auch einer Stigmatisierung in der SothA Untergebrachten kann so entgegengewirkt werden.

Nach der Begründung ist weder eine Zustimmung des Inhaftierten noch des Leiters der SothA erforderlich<sup>8</sup>. Ersteres scheint allerdings überdenkenswert: Denn eine Sozialtherapie setzt wie jede andere Therapie Freiwilligkeit voraus. Ohne Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen dürfte das Projekt schnell scheitern. Zwar verweist die Begründung auf das (allgemeine) Ziel des § 4 Absatz 3, die Mitwirkungsbereitschaft der Inhaftierten zu fördern<sup>9</sup>, angesichts der nicht im Übermaß vorhandenen SothA-Kapazitäten sollte aber eine Konzentration auf die Inhaftierten erfolgen, die einer Aufnahme in die SothA zustimmen. Wenn allerdings mit der Einführung der Norm eine Verstärkung der Mittel für die Ausstattung der SothA'en einhergehen sollte, wird vom DAV begrüßt, dass in der SothA erst sukzessive die Mitwirkung von behandlungsbedürftigen Inhaftierten geweckt und gefördert werden soll.

Begrüßenswert ist auch die Regelung, dass bei den Inhaftierten, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, die Unterbringung in der SothA so erfolgen soll, dass der erwartete Abschluss der Behandlung noch in der Zeit des Strafvollzuges liegt (§ 17 Absatz 4 Satz 2 StVollzG-ME). Damit knüpft der Gesetzgeber an die Vorgaben des BVerfG hinsichtlich eines therapie- und freiheitsorientierten Vollzuges für Gefangene mit möglicher anschließender Sicherungsverwahrung an. Für diese Menschen soll der Vollzug vom ersten Tag an auf Behandlung -und Vermeidung

---

<sup>8</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 86

<sup>9</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 86f.

der Sicherungsverwahrung- ausgerichtet sein. Regelungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung bleiben im Übrigen einem eigenen Gesetz vorbehalten. In der Praxis besteht allerdings –angesichts chronisch knapper Haushaltsmittel- die Gefahr, dass die künftig verbesserten Behandlungsangebote und Kapazitäten für Inhaftierte mit anschließend vorgesehener SV dort in großem Umfang Mittel binden – und so ein Nachteil für die Behandlung „normaler“ Strafgefangener entsteht. Auch bei jenen ist der Vollzug auf Behandlung auszurichten.

### **III. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen**

#### 1) Soziale Hilfe (§ 5):

Nach § 5 Absatz 2 StVollzG-ME sollen die Gefangenen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen. Die Begründung führt dazu nichts Näheres aus und verweist darauf, dass in geeigneten Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt<sup>10</sup>. Unklar bleibt hierbei die vollzugspraktische Auswirkung dieser Regelung bzw. ihre Befolgung durch den Gefangenen. Auch unklar bleibt, ob die Anstalt als Träger eines Täter-Opfer-Ausgleichs fungieren soll oder die erfolgreiche oder erfolglose Durchführung respektive die Ablehnung solcher Bemühungen durch den Inhaftierten oder den Geschädigten Auswirkungen auf Fortschritte im Vollzug und letztlich auf die Strafvollstreckung haben können.

#### 2) Besuch (§ 26):

Die (Gesamt-) Mindestdauer von Besuchen soll zwei Stunden pro Monat betragen, § 26 Absatz 1 Satz 2 StVollzG-ME. Das wäre im Vergleich zum StVollzG eine Verdopplung. Hinzukommen soll bei Besuchen von jüngeren als 14jährigen Kindern der Inhaftierten eine Erhöhung der Besuchsdauer um weitere zwei Stunden, § 26 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG-ME. Trotz dieser an sich begrüßenswerten Erweiterung der Besuchszeiten hält der DAV eine weitere Ausdehnung der Besuchszeiten für erforderlich. Zu Recht verweist die Begründung des ME darauf, dass Kontakte zu

---

<sup>10</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 72

Personen außerhalb der Anstalt grundsätzlich geeignet sind, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen zu wirken und der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen über die Haftzeit hinaus – und damit der Wiedereingliederung- dienen<sup>11</sup>. Es wäre begrüßenswert, wenn die Formulierung des alten § 23 StVollzG („Grundsatz“ bei den Besuchsregelungen) beibehalten würde, ausweislich dessen Satz 2 die Anstalt den Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt fördern soll. Aus Sicht des DAV greift die lediglich in § 3 Abs. 5 StVollzG-ME enthaltene allgemeine Regelung aufgrund ihrer allgemeinen Formulierung kürzer.

Die Ausweitung der Besuchszeiten auf zwei Stunden Besuch pro Monat ist angesichts der Bedeutung der Außenkontakte für die Resozialisierung eines Gefangenen tatsächlich nicht viel, nicht zuletzt auch angesichts der äußeren Umstände eines solchen Besuchs in einer Justizvollzugsanstalt. Der möglicherweise erforderliche zusätzliche Personalaufwand ist zu erbringen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug darauf hingewiesen, dass der Staat den Strafvollzug personell und finanziell so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels (hier: Resozialisierung) erforderlich ist<sup>12</sup>.

Begrüßenswert ist, dass erstmals die Langzeitbesuche in § 26 Abs. 4 StVollzG-ME gesetzlich geregelt werden sollen und nicht länger ein rechtliches Schattendasein führen.

### 3) Durchführung der Besuche (§ 28):

Nach § 28 Absatz 3 StVollzG-ME sollen Besuche von Verteidigern nicht beaufsichtigt werden. Damit würde eine Schlechterstellung von anderen Rechtsanwälten geschaffen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege verdienen per se das besondere Vertrauen des Staates. Die Begründung führt dazu aus, dass der unbeaufsichtigte Besuch von Verteidigern dazu dienen soll, nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 95

<sup>12</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 31.05.2006, 2 BvR 1673/04 und 2402/04, Rdn. 14

<sup>13</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 98

Dieses Differenzierungsmerkmal vermag angesichts des Umstandes, dass bei rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen sich Verteidigung regelmäßig auf Vollzug und Vollstreckung bezieht, kaum zu überzeugen. Gleichgültig in welcher Rolle sich ein Rechtsanwalt zu seinem inhaftierten Mandanten begibt – eine Beaufsichtigung seiner Besuche ist nicht akzeptabel. Erkenntnisse über einen Missbrauch von unüberwachten Besuchen durch Rechtsanwälte, welche mit anderen Rechtsangelegenheiten als Verteidigung beauftragt sind, existieren nicht.

Diese Ausführungen gelten nicht nur für die optische Überwachung der Besuche von Rechtsanwälten, sondern auch für akustische Überwachung (vgl. insoweit § 29 Absatz 2 StVollzG-ME), ebenso für die Regelung der Überwachung des Schriftverkehrs (vgl. insoweit § 34 Abs. 2 Satz 1 StVollzG-ME). Auch in diesen Fällen ist eine Differenzierung zwischen Strafverteidigern und anderen Rechtsanwälten nicht hinnehmbar. Die Gleichstellung von Verteidigern und Rechtsanwälten entspricht auch der (Neu)Regelung des § 160a Abs.1 StPO.

Gegenstände sollen beim Besuch nicht übergeben werden dürfen (§ 28 Absatz 5 Satz 1 StVollzG-ME). Diese Regelung würde hinter dem aktuell geltenden § 27 Absatz 4 Satz 1 StVollzG zurück bleiben, ausweislich dessen Gegenstände mit Erlaubnis übergeben werden dürfen. Die Einschränkung ist nicht praxismgerecht: Nach der Neuregelung dürfte die Ehefrau dem Inhaftierten nicht einmal mehr ein Foto seines Kindes übergeben. Hier droht der Angleichungsgrundsatz ohne Not in Vergessenheit zu geraten. In der Begründung wird ausgeführt, dass sich die Übergabe mit Erlaubnis nicht bewährt habe, da ein Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte<sup>14</sup>. Allerdings soll das Verbot nicht ausschließen, dass Gegenstände an Bedienstete zur Weiterleitung an Besucher oder Inhaftierte überreicht werden können<sup>15</sup>, was wiederum einer Erlaubnis gleichkommt. Diese Gesetzesänderung wäre nicht nachvollziehbar.

Die Befugnis des Anstaltsleiters, in Einzelfällen eine Trennvorrichtung anzuordnen (§ 28 Absatz 6 StVollzG-ME), ist abzulehnen. Diese Anordnung soll im Einzelfall dem Schutz von Personen oder der Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen dienen. Angesichts des Verbotes der Übergabe von Gegenständen beim Besuch ( vgl.

---

<sup>14</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 99

<sup>15</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 99

§ 28 Absatz 5 Satz 1 StVollzG-ME) und der optischen Überwachung der Besuche (vgl. § 28 Abs. 2 StVollzG-ME) erscheint eine solche Regelung nicht erforderlich.

#### 4) Andere Formen der Telekommunikation (§ 36):

Nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter andere Formen der Telekommunikation gestatten. Das begrüßen wir. Ausweislich der Begründung soll die Möglichkeit der Nutzung derzeit noch nicht verbreiteter Kommunikationsformen offengehalten werden. Darunter sollen E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet fallen. Diese Kommunikationsformen gehören außerhalb der Anstalt ebenso wie das Telefonieren mit Mobiltelefonen selbstverständlich und flächendeckend zum Leben. Eine zeitnahe Anpassung des Vollzuges an diese Entwicklung ist nicht zuletzt unter dem Angleichungsgrundsatz geboten.

#### 5) Pakete (§ 37):

Das Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln wurde bereits für den Jugendvollzug und für die Untersuchungshaft kritisiert. Erwartungsgemäß soll diese Entwicklung jetzt auch die Strafgefangenen treffen. Auch bei diesen halten wir den Angleichungsgrundsatz für verletzt. Der Verweis auf den Anstaltseinkauf trägt nach Auffassung des Strafrechtsausschusses des DAV nicht: Zu häufig gibt es Beschwerden diesbezüglich. Eine Monopolstellung (wie sie der Anstaltskaufmann innehat) beinhaltet das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten. Der Empfang von Paketen wäre eine Alternative. Zudem stellen Nahrungs- und Genussmittelpakete für die Inhaftierten eine wichtige, nicht zu unterschätzende Verbindung zu ihren Angehörigen außerhalb des Strafvollzuges dar.

#### 6) Vollzugslockerungen (§ 38):

Der ME schafft ein neues System von Lockerungen. Er definiert diese als Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht. Ausführungen fallen damit nicht mehr unter den Lockerungsbegriff; sie erhalten eine eigenständige Regelung in § 41 StVollzG-ME. Der bisherige Urlaub soll jetzt Langzeitausgang heißen und wird als „Verlassen der Anstalt für mehrere Tage“ legaldefiniert (§ 38 Absatz 1 Nr. 3 StVollzG-ME). Ein solcher

Langzeitausgang soll erst nach dem Ablauf von mindestens sechs Monaten gewährt werden können (§ 38 Absatz 3 Satz 1 StVollzG-ME). Da dies nur für den Langzeitausgang gilt, kann anderer Ausgang vom ersten Tag des Vollzugs an bewilligt werden, was angesichts der Bedeutung von Lockerungsmaßnahmen für die Resozialisierung der Inhaftierten von den Vollzugsanstalten auch ernst- und gewissenhaft geprüft und gewährt werden sollte.

Der ME senkt die Mindestverbüßungsdauer vor Gewährung von Lockerungen für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene in § 38 Absatz 3 Satz 2 StVollzG-ME signifikant ab. Die Mindestverbüßungsdauer soll statt aktuell zehn Jahren<sup>16</sup> nur noch fünf Jahre betragen. Auch dies ist zu begrüßen und gefährdet nicht die Sicherheit der Allgemeinheit: Jedweder Lockerungsgewährung ist ein positiver vollzuglicher Entwicklungsprozess des Inhaftierten vorgelagert. Es erfolgt immer eine Prüfung im Einzelfall sowohl durch die JVA als auch durch die Senatsverwaltung für Justiz respektive die Justizministerien. Es werden also nicht „Schwerverbrecher gleich wieder auf die Menschheit losgelassen“, sondern es wird die Möglichkeit geschaffen, positiv für die Wiedereingliederung gefangener Menschen in die Gesellschaft zu wirken. Durch eine frühe Außenorientierung wird Deprivation und Isolation in der Haft entgegengewirkt. Für Sicherheitsbedenken der Bevölkerung besteht keine Basis, denn die Missbrauchsquoten bei Lockerungsmaßnahmen sind kontinuierlich rückläufig. Diese Regelung sollte trotz zu erwartender Kritik beibehalten werden. Sie ist wirkungsvoller für den Schutz der Allgemeinheit vor neuen Straftaten als jedwede populistische Forderung nach mehr und längerem Wegsperrern. Und: sie würde (leider) wohl ohnehin nur in sehr begrenzten Einzelfällen zur Anwendung kommen.

Im Unterschied zu § 11 Absatz 2 StVollzG ist der Prüfungsmaßstab positiv formuliert: Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn die Erprobung verantwortet werden kann, nicht, wenn ein Missbrauch nicht zu befürchten steht. Es bleibt zu hoffen, dass diese Differenzierung tatsächlich in die Entscheidungspraxis einfließt.

---

<sup>16</sup> vgl. § 13 StVollzG

### 7) Vorbereitung der Eingliederung (§ 42):

Diese Vorschrift ist in Zusammenhang mit § 9 Absatz 3 StVollzG-ME zu lesen, wonach die Planung der Eingliederung spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung zu beginnen hat. In § 42 Absatz 3 Satz 1 StVollzG-ME soll eine eigene Form der Lockerung geschaffen werden: Einem Inhaftierten kann der Aufenthalt in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges (Übergangseinrichtungen) erlaubt werden. Im Idealfall wird der Inhaftierte, der keine anderweitige Möglichkeit zum Wohnen hat, also in einer solchen Einrichtung bereits vor der Entlassung wohnen und auch nach der Entlassung darin verbleiben können. Nach dem Ablauf von sechs Monaten Verbüßungszeit kann ein Langzeitausgang bis zu sechs Monaten am Stück gewährt werden, wenn das zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist (vgl. § 42 Absatz 3 Satz 2 StVollzG). Laut Begründung soll dies der (Wieder-) Erlangung von Selbständigkeit dienen<sup>17</sup>. Sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt verdichtet sich der Maßstab, nach dem Lockerungen bewilligt werden: Diese sind nunmehr zu gewähren, wenn sie zur Eingliederung erforderlich sind und nicht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Flucht oder einen Missbrauch vorliegt (vgl. § 42 Absatz 4 StVollzG-ME). Alle Maßnahmen, die zur Öffnung des Vollzuges und zur frühzeitigen Orientierung nach draußen beitragen, werden vom DAV begrüßt - ebenso wie die frühzeitige Einbindung von Externen in die berufliche und soziale Eingliederung der Inhaftierten (vgl. § 42 Absatz 2 StVollzG-ME).

### 8) Vergütung der Gefangenen (§§ 55 ff):

Der ME will die Dreiteilung der Gelder in Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld abschaffen. Bestehen bleiben dann Haus- und Eigengeld sowie ein Taschengeld für bedürftige Inhaftierte (§ 57 StVollzG-ME). Die Regelung der Höhe des Taschengeldes<sup>18</sup> soll jetzt Gesetzestext (vgl. § 57 Absatz 3 Satz 1 StVollzG-ME) erfolgen.

---

<sup>17</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 112

<sup>18</sup> 14% der Eckvergütung

### 9) Gesundheitsfürsorge – Kostenbeteiligung (§ 62):

Durch die Regelung des § 62 Abs. 2 StVollzG-ME soll die Beteiligung der Inhaftierten an den Kosten für ihre medizinische Behandlung eingeführt werden. Ausweislich der Begründung soll sich diese Beteiligung an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren<sup>19</sup>. Die bereits bestehenden Ländergesetze (in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen) haben diese Rechtsgrundlage ebenfalls geschaffen. Gleichwohl benachteiligt sie die Gefangenen unangemessen: solange es für sie keine freie Arztwahl und keine Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung gibt, entsteht eine Schiefelage, die dem Resozialisierungsauftrag widerspricht.

### 10) Besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 78 ff):

Zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen, die gegen Inhaftierte verhängt werden können, gehören – wie auch bereits nach dem StVollzG – die Trennung von allen anderen Gefangenen (im ME als „Absonderung“ bezeichnet, vgl. § 78 Absatz 2 Nr. 3 StVollzG-ME und insofern nicht mehr nach Absonderung und Einzelhaft unterscheidend) und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (vgl. § 78 Absatz 2 Nr. 5 StVollzG-ME). Bei diesen beiden – einschneidenden – Maßnahmen fehlt eine zeitliche Begrenzung, so dass sie besonders schwer wiegen. Die Absonderung soll 24 Stunden überschreiten dürfen, wenn dies zur Gefahrenabwehr unerlässlich ist (vgl. § 78 Absatz 4 StVollzG-ME). Für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gibt es nicht einmal eine solche Richtschnur. Dies ist insbesondere deswegen besonders bedenklich, da die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zwar den Gefangenen und – teilweise – der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden soll, aber eine Mitteilung an den Verteidiger/Rechtsanwalt des betroffenen Inhaftierten gesetzlich nicht vorgesehen ist. Diese ist aus Sicht des D aber dringend geboten. Denn nach einer Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum z.B. hat der Inhaftierte keinerlei Möglichkeit mehr zur Kontaktaufnahme nach

---

<sup>19</sup> vgl. Begründung Musterentwurf S. 132

draußen, also keine Chance, seine Angehörigen oder seinen Verteidiger zu informieren und von ihnen Unterstützung zu erhalten.

#### 11) Disziplinarmaßnahmen (§§ 86 ff):

Begrüßenswert ist die beabsichtigte Einführung einer einvernehmlichen Streitbeilegung zur Vermeidung von Disziplinarmaßnahmen, die in einer Entschuldigung bei dem Geschädigten, einem Verbleib auf dem Haftraum oder einer Wiedergutmachung bestehen kann (vgl. § 89 Absatz 2 StVollzG-ME). Allerdings ist auch in diesem Bereich eine Mitteilung an den oder eine Beteiligung des Verteidiger(s) nicht vorgesehen. Zwar soll sich der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirkenden Personen besprechen (vgl. § 89 Absatz 4 Satz 1 StVollzG-ME). Es muss aber leider bezweifelt werden, dass der Verteidiger nach der Intention des Gesetzgebers hiervon erfasst ist. Auch hier wird durch die Nichtinformation des Verteidigers/Rechtsanwalts dem Gefangenen die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes wesentlich erschwert, da die Disziplinarmaßnahmen nach § 87 Abs. 2 StVollzG-ME in der Regel sofort vollstreckt werden sollen.

#### 12) Belegung / Verbot der Überbelegung (§ 94):

Eine gemeinsame Unterbringung der Gefangenen ist nach dem Gesetzentwurf nach wie vor möglich. § 11 Abs. 1 StVollzG-ME sieht zwar vor, dass die Gefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht werden, eröffnet aber auch die Möglichkeit der Ausnahme: a) bei Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind, b) in den sog. Notgemeinschaften und c) vorübergehend aus zwingenden Gründen (vgl. § 11 Abs. 3 StVollzG-ME). Ein Verbot der Mehrfachbelegung soll es daher nicht geben. Mit dem Erfordernis der Zustimmung der Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung wird die Möglichkeit zur „Erpressbarkeit“ der Gefangenen geschaffen: Ihnen kann die Erteilung der Zustimmung „nahegelegt“ werden, die aus Furcht vor (nur angenommenen oder tatsächlich folgenden) Sanktionen oder sanktionsgleichen Maßnahmen (wie die Verlegung in andere Haftbereiche) dann tatsächlich gegeben wird. Auch das Verbot der Überbelegung ist tatsächlich keines: § 94 Abs. 2 StVollzG-ME sieht vor, dass die Hafträume nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt

werden dürfen, erlaubt aber Ausnahmen, wenn diese vorübergehend und von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (§ 94 Abs. 3).

#### Akteneinsicht (§ 115 StVollzG M-V):

Ein im Strafvollzug immer wiederkehrendes Thema ist die Frage der Akteneinsicht für die Inhaftierten in die Gefangenenpersonalakte. Der auf dem ME basierende Entwurf des StVollzG M-V enthält in § 115 StVollzG M-V eine insoweit über den ME hinausgehende Regelung zur Auskunft und zur Akteneinsicht – und zwar umfassender, als es § 185 StVollzG bisher vorsieht. In der Frage des „Ob“ der Akteneinsicht, der Gewährung der Akteneinsicht soll es aber keine Veränderung zum StVollzG geben. Einsicht soll der Gefangene erhalten, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist.

Dies bedeutet zweierlei: der Gesetzentwurf geht davon aus, dass der Inhaftierte ein rechtliches Interesse an der Einsicht in seine GPA aufzeigen/darlegen muss. Die durch die Rechtsprechung bereits hierzu entwickelten Anforderungen an die Konkretisierung dieses rechtlichen Interesses dürften bei der Auslegung des Gesetzes M-V ebenfalls Anwendung finden und damit zu einer Einschränkung führen. Danach reicht es gerade nicht aus, wenn der Inhaftierte seine Akte einfach deshalb einsehen will, weil sie die Beurteilungsgrundlage für sämtliche Vorgänge im Vollzug bildet und die umfangreichste Dokumentation darüber ist. Dies ist zu kritisieren. Denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Grundlage für jedwedes Interesse an Auskunft und Akteneinsicht, auch bei Strafgefangenen. Ein darüber hinausgehendes, gar genauer zu konkretisierendes oder auf Einzelfälle beschränktes Recht sollte der Inhaftierte nicht darlegen müssen.

Zu fordern ist ein Recht auf unbeschränkte Einsicht in die Gefangenenpersonal- und die Krankenakte für den Inhaftierten selbst, nicht nur für dessen Verteidiger. Die Handhabung in der Praxis ist in den Bundesländern höchst unterschiedlich. Angesichts

der Tatsache, dass sich die wenigsten Strafgefangenen einen Anwalt überhaupt leisten können, die wenigsten also anwaltlich vertreten sind, ist es nicht vertretbar, die Einsicht auf Rechtsanwälte zu beschränken.

Berlin hat in der Frage des Umgangs mit Daten im Justizvollzug einen neuen Weg beschritten, indem es das Justizvollzugsdatenschutzgesetz (JVollzDSG) erlassen hat, in dem auch die Frage der Akteneinsicht geregelt ist. Allerdings geht das Gesetz dabei insofern nicht über die Bundesregelung des § 185 StVollzG und die im Gesetz M-V vorgesehene Regelung hinaus, als es an die Gewährung der Einsicht in die Akte in Papierform die Voraussetzung knüpft, dass eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gerade nicht ausreicht.